

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der KVG für den Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeugteile**

### **§ 1 Zahlung**

Kaufpreis und Nebenleistungsentgelte sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Absendung oder Übergabe der Rechnung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder sie sind unbestritten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag beruht.

### **§ 2 Lieferung und Lieferverzug**

Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Der Käufer kann zehn Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug, es sei denn, die Leistung unterbleibt in Folge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Zehntages-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit deren Überschreiten in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach dem vorstehenden Absatz.

Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Dem Verkäufer steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn er von seinem Lieferanten mit dem Kaufgegenstand nicht vollständig, richtig und rechtzeitig beliefert wird, es sei denn, dies ist vom Verkäufer verschuldet.

### **§ 3 Abnahme**

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Verlangt der Verkäufer Schadenersatz aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

#### **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages oder aufgrund von Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Verbindet der Käufer den Kaufgegenstand mit einer anderen Sache, die nicht im Eigentum des Verkäufers steht, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der anderen Sache. Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insb. bei Zahlungsverzug, kann der Verkäufer auch ohne Fristsetzung die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangen, oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

#### **§ 5 Sachmangel**

Die Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Die gesetzliche Frist gilt jedoch im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder bei grobem Verschulden bei sonstigen Schäden. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Gebrauchte Teile werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelgewähr verkauft. Soweit jedoch die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, gelten die Vereinbarungen für neue Teile entsprechend.

Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt Folgendes:

- a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
- b) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- c) Der Verkäufer hat im Falle der Nacherfüllung das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung.

Der Verkäufer hat Sachmängel der Ware, welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Käufer weiterliefert, nicht zu vertreten. Seine Verantwortlichkeit bei Verschulden bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast ist für den Käufer mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

### **§ 6 Haftung**

Der Verkäufer haftet bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt. Für den Fall der fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf typischerweise eintretende und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wobei auch bei grober Fahrlässigkeit die Haftung auf typischerweise eintretende und vorhersehbare Schäden beschränkt ist. Dies gilt auch, wenn er durch gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen handelt.

Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

### **§ 7 Haftung bei versicherten Schäden**

Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

### **§ 8 Gerichtsstand**

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien Kiel. Nach Wahl des Verkäufers kann dieser den Käufer aber auch bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht verklagen. Kiel ist auch Gerichtsstand, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

KVG, Kiel, den 1.7.2007